



## *Medienmitteilung*

### **SCHULDSPRUCH FÜR EHEMALIGEN CHEF DER GENDARMERIE**

**Mit Urteil vom 12. November 2010 hat das Kantonsgericht den erstinstanzlichen Schuldspruch des ehemaligen Chefs der Walliser Gendarmerie wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bestätigt.**

Ende März 2009 hatte das Untersuchungsrichteramt Oberwallis gegen den Chef der Gendarmerie eine Strafuntersuchung eingeleitet. Nach deren Abschluss waren sich der zuständige Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt für das Oberwallis uneins, ob Anklage zu erheben oder ob das Verfahren einzustellen ist. In der Folge erhob die Strafkammer des Kantonsgerichts am 28. Januar 2010 gegen den vormaligen Chef der Gendarmerie Anklage wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind. Ihm wurde vorgeworfen, mehrere Male die Tochter seiner Freundin körperlich berührt zu haben. Mit Urteil vom 24. März 2010 verurteilte das Bezirksgericht Brig den Angeklagten wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 165.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, unter Anrechnung der zweitägigen Untersuchungshaft.

Dagegen reichte der Angeklagte beim Kantonsgericht Berufung ein. Er verlangte primär einen Freispruch, da es nie zu sexuellen Handlungen gekommen sei. Subsidiär beantragte er eine Strafbefreiung nach Art. 53 StGB, da er mit der freiwilligen Übernahme der bisherigen Gerichtskosten sowie der Entschädigung für die Anwältin des Kindes eine Wiedergutmachung geleistet habe. In seinem Urteil vom 12. November 2010 gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass der Angeklagte durch Berührungen des damals 13-jährigen Mädchens nicht bloss die Grenzen des Anstandes überschritten, sondern sich strafbar gemacht hatte. Die Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten beurteilte das Kantonsgericht nicht als ausreichende Wiedergutmachung für eine Strafbefreiung. Es bestätigte daher den erstinstanzlichen Schuldspruch samt Strafmass, bedingtem Strafvollzug und Probezeit. Es ersetzte einzig die Geldstrafe durch eine gemeinnützige Arbeit von 400 Stunden, weil sich der Angeklagte, dem seine Stelle inzwischen gekündigt worden ist, dazu bereit erklärte und diesfalls laut Gesetz bzw. Praxis des Bundesgerichts auf eine solche unentgeltliche Arbeitsleistung zu erkennen ist.

Sitten, 18. November 2010

Kantonsgericht Wallis

*In dieser Angelegenheit werden vom Kantonsgericht keine weiteren Informationen oder Kommentare abgegeben.*